



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA
Pr.Zl. 5931/31-4-1993

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

*betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Meisinger und Kollegen vom 29.11.1993,
Zl. 5675/J-NR/1993 "Personalabbau bei der ÖMV"*

5669 IAB

1994-02-01

zu 5675 IJ

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministerien-gesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten."

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft.

Das in Art. 52 Abs. 1 B-VG niedergelegte Fragerecht und die ihm korrespondierende Informationspflicht sollen die Volksvertretung in die Lage versetzen, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Regierungsgeschäfte den von der Volksvertretung beschlossenen Gesetzen gemäß, desgleichen aber, ob sie darüber hinaus auch den politischen Intentionen der Volksvertretung entsprechend geführt werden. Sie finden daher ihre Grenze in den Ingerenzmöglichkeiten, über die die Bundesregierung und ihre einzelnen Mitglieder in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verfügen.

Eine parlamentarische Anfrage im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Bundes stehenden Unternehmen ist damit so weit vom Interpellationsrecht gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG ("Vollziehung des Bundes") erfaßt, als in den Organen dieser Unternehmen Verwaltungsorgane tätig werden. Konsequenterweise unterliegen daher auch nur die Handlungen von Verwaltungsorganen in den Organen von Unternehmen der parlamentarischen Interpellation.

- 2 -

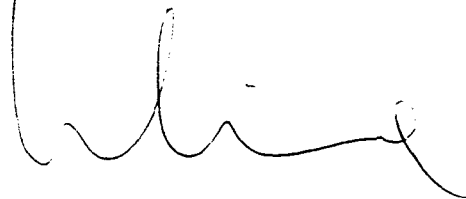
Nicht vom Interpellationsrecht umfaßt sind jedoch Handlungen, die von geschäftsführenden Unternehmungsorganen selbst gesetzt werden.

Ihre Fragen 1 bis 8 beziehen sich aber ausschließlich auf Handlungen von Unternehmensorganen und wären daher auch von diesen zu beantworten.

Ich habe aber Ihre Anfrage an die ÖIAG weitergeleitet. Die entsprechende Stellungnahme darf ich Ihnen in der Beilage zur Kenntnis bringen.

Trotz der bestehenden Rechtslage sind in der Vergangenheit einzelne Unternehmen der ÖIAG bei der Beantwortung von Fragen weitgehend den Anfragern entgegengekommen. Dies war nicht immer zum Wohle des Unternehmens und seiner Mitarbeiter. Verständlich erscheint auch mir, daß in einer für die Unternehmen sensiblen Phase und im Hinblick auf den Schutz zukünftiger Aktionäre vorerst davon Abstand genommen wird.

Wien, am **28. Jänner** 1994
Der Bundesminister:



STELLUNGNAHME DER ÖIAG ZUR PARLAMENTARISCHEN
ANFRAGE NR. 5675/J-NR/1993

ZU IHREN FRAGEN 1 BIS 8:

"WIEVIELE ARBEITSPLÄTZE GINGEN IN DEN JAHREN 1990 BIS 1993
(BIS HEUTE) IM ÖMV-KONZERN VERLOREN?"

WIEVIELE ARBEITSPLÄTZE IN WELCHEN ZUR ÖMV GEHÖRENDE BETRIEBEN
WERDEN AN WELCHEN STANDORTEN - SOWEIT ABSEHBAR - IN DEN NÄCH-
STEN DREI JAHREN VERLORENGEHEN?

UNTER WELCHEN TITELN (FRÜHPENSIONIERUNG, KÜNDIGUNG, NICHT-
NACHBESETZUNG VON "ECHTEN" ALTERSPENSIONISTEN, ...) WIRD MAN
IN DER ÖMV VERSUCHEN, DIE NICHT MEHR BENÖTIGTEN ARBEITNEHMER
LOSZUWERDEN? (BITTE UM EXAKTE, LÜCKENLOSE AUFLISTUNG FÜR ALLE
STANDORTE!)

WELCHE EINMALIGEN UND PERIODISCHEN AUFWENDUNGEN MUßTE DIE ÖMV
IN DEN JAHREN 1990 BIS 1993 FÜR VORZEITIG AUS DEM BETRIEB AUS-
GESCHIEDENE, EHEMALIGE MITARBEITER TÄTIGEN?

WELCHE KOSTEN WERDEN DEM UNTERNEHMEN DURCH DEN ABBAU VON AR-
BEITNEHMERN IN DEN NÄCHSTEN DREI JAHREN VORAUSSICHTLICH ENT-
STEHEN?

EXISTIERT FÜR DIE NACH BEKANNTWERDEN DER DRAMATISCHEN WIRT-
SCHAFTLICHEN LAGE DER ÖMV ZUSÄTZLICH AUS DEM UNTERNEHMEN ZU
ENTLASSENDEN MITARBEITER EIN SOZIALPLAN UND WENN JA,
WIE SIEHT DIESER AUS?

EXISTIERT IN DER ÖMV TATSÄCHLICH EINE AKTION DES INHALTES "IN
PENSION MIT FÜNFZIG JAHREN" UND WENN JA,

A. WIEVIELE MITARBEITER DER ÖMV SIND AN WELCHEN STANDORTEN
DAVON BETROFFEN BZW. WERDEN DAVON BETROFFEN SEIN?

B. WIE WERDEN DIE ZUR FINANZIERUNG DIESER AKTION NOTWENDIGEN
MITTEL AUFGEBRACHT UND WELCHEN ANTEIL (IN PROZENT UND ABSOLU-
TEN ZAHLEN) TRÄGT DAVON DAS UNTERNEHMEN?

C. WIE LANGE WIRD DAS UNTERNEHMEN ZAHLUNGEN AN EHEMALIGE MIT-
ARBEITER IM RAHMEN DER ERWÄHNTEN AKTION ZU LEISTEN HABEN?

D. WELCHE GESAMTSUMME WERDEN DIE ZAHLUNGEN DER ÖMV IM RAHMEN
DER ERWÄHNTEN AKTION ERREICHEN?

E. WIEVIELE MITARBEITER DER ÖMV SIND IN DEN JAHREN 1990 BIS
1993 VOR ERREICHEN DES 55. LEBENSJAHRES IN PENSION GEGANGEN,
OHNE DAß GESUNDHEITSGRÜNDE DAFÜR MAßGEBLICH GEWESEN WÄREN?

WELCHE POSITIVEN EFFEKTE ERWARTET SICH DIE ÖMV VOM ABBAU VON
MEHR ALS EINEINHALBTAUSEND MITARBEITERN GENAU?

WIE SEHEN DIE DIESBEZÜGLICHEN BERECHNUNGEN UND SCHÄTZUNGEN
AUS?"

DARF MITGETEILT WERDEN, DAß DIE GEGENSTÄNDLICHE ANFRAGE SICH
AUSSCHLIEßLICH AUF OPERATIVE ANGELEGENHEITEN DER ÖMV AG UND
IHRER TOCHTERGESELLSCHAFTEN BEZIEHT, WESHALB EINE BEANTWORTUNG
VON DEN ZUSTÄNDIGEN UNTERNEHMENSORGANEN ABGELEHNT WIRD.

ES DARF AUßERDEM DARAUFG HINGEWIESEN WERDEN, DAß DIE ÖIAG MIT INKRAFTTRETEN DER ÖIAG-GESETZ- UND ÖIAG-FINANZIERUNGSGESETZ-NOVELLE 1993, BGBl.NR. 973/1993, MIT 31.12.1993 MIT DEN UNMITTELBAR ODER MITTELBAR MEHRHEITLICH IN IHREM EIGENTUM STEHENDEN UNTERNEHMUNGEN KEINEN KONZERN MEHR BILDET, SODAß DIE EINWIRKUNGS- UND AUSKUNFTSRECHTE DER ÖIAG GEGENÜBER DER BISHER BESTEHENDEN RECHTSLAGE WESENTLICH EINGESCHRÄNKT WURDE.

FERNER IST DIE ÖIAG NUNMEHR VERPFLICHTET, DIE IHR UNMITTELBAR GEHÖRENDEN BETEILIGUNGEN AN INDUSTRIELLEN UNTERNEHMUNGEN IN ANGEMESSENER FRIST MEHRHEITLICH ABZUGEBEN; DAZU GEHÖRT AUCH DIE ÖMV AG. JEDE POLITISCHE DISKUSSION ÜBER GESCHÄFTLICHE VORGÄNGE VON UNTERNEHMEN BZW. UNTERNEHMENSGRUPPEN, DEREN PRIVATISIERUNG VORBEREITET WIRD, WÄRE DEM ERFOLG DER PRIVATISIERUNGSBEMÜHUNGEN ABTRÄGLICH. EINE STELLUNGNAHME WIRD DAHER AUCH AUS DIESEN GRÜNDEN VON DEN UNTERNEHMENSORGANEN ABGELEHNT. DESSEN UNGEACHTET IST GEMÄß DEM ARBEITSVERFASSUNGSGESETZ DIE EINBINDUNG UND VERFOLGUNG DER ARBEITNEHMERINTERESSEN IN DEN ZUSTÄNDIGEN ORGANEN DURCH DIE GEWÄHLTEN UND DAMIT LEGITIMIERTEN UND AUCH DEM UNTERNEHMENSWOHL VERPFLICHTETEN INTERESSENSVERTRETER DER BELEGSCHAFT GEWÄHRLEISTET.